

Der Sanierungs- Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

3/2020

S. 97–134

1. Jahrgang

- **RA Dr. Christian Hilpert**
Covid-19 – Die Herausforderung besteht fort 97
- **Dr. Matthias Hofmann**
Der Restrukturierungsplan nach der EU-Restrukturierungsrichtlinie – Grundlagen und Einsatzbereiche 98
- **Frank Günther/Wolf Waschkuhn/Asmus Ohle/Marvin Armbruster/
Felix Schaffner**
Restrukturierung von Schuldscheinen – Der präventive Restrukturierungsrahmen schafft eine neue Option 104
- **StB, Dipl.-Kfm. Victor Frhr. v. d. Bussche**
Steuerliche Aspekte der präventiven Restrukturierungsrichtlinie 106
- **Dr. Dr. Stefan Hohberger**
Mein Unternehmen hat Covid: Was nun? 109
- **RA Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.**
Die Covid-19-Pandemie als Katalysator für eine (neue) Sanierungskultur? 114
- **RA/FA InsO/Insolvenzverwalter Christian Weiß/Nico Reisener LL.M.**
Datenschutz in der Sanierungsberatung: Nicht auch noch die Sanierung gefährden! Einige Praxistipps. 116
- **Uwe Köstens**
Risikofrüherkennung als Instrument der Krisenprävention 118
- **Dr. Martin Heidrich, LL.M./Dr. Rembert T. Graf Kerssenbrock, LL. M.**
Rope-a-dope 119
- **Dr. Hendrik Boss/Maik Luttmann/Dr. Christian Saueressig/Alexandra Prasch**
Zum personellen Anwendungsbereich der Anfechtung von (mittelbaren) Gesellschafterdarlehen nach § 135 InsO: Roma locuta, causa finita? 124
- **RA Oliver Köhler/Vanja Alexander Kovacev**
Keine Anwendbarkeit der Business Judgment Rule im Insolvenzverfahren 126
- **RA Dr. Stephan von Harder**
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 07.05.2020 – IX ZR 18/19 129
- **RA Bela Knof**
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 25.6.2020 – IX ZR 243/18 131

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat
Martin Hammer
ORR Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Dr. Anke Gößmann

dfv' Mediengruppe · Frankfurt am Main

Sanierung maßgeblich prägen. Dies wird das „new normal“ sein, dem sich Sanierung und die agierenden Personen in Zukunft gegenübersehen werden. Ob die derzeit vorhandenen Verfahren als Werkzeuge genügen, um diese Themen zum Erfolg zu führen, dürfte zumindest von denjenigen, die schon jetzt regelmäßig mit den Herausforderungen von grenzüber-

schreitenden Insolvenzverfahren zu tun haben, mit Skepsis betrachtet werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn die derzeit auf politischer Ebene und in den Verbänden geführten Diskussionen diese Notwendigkeiten mehr in den Vordergrund stellen würden, bevor sich die wirtschaftlichen Rahmendaten endgültig eintrüben.

Aufsätze

Dr. Matthias Hofmann, München*

Der Restrukturierungsplan nach der EU-Restrukturierungsrichtlinie – Grundlagen und Einsatzbereiche

Die COVID-19-Pandemie hinterlässt – sowohl weltweit, als auch in Deutschland – in der Wirtschaft tiefe Wunden. Viele Unternehmen kämpfen mit unterschiedlichsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Operative Verluste und/oder die zur Deckung von Verlusten ggf. nötigen zusätzlichen Schulden lassen die Eigenkapitalquoten vieler Unternehmen deutlich sinken bzw. führen zu bilanzieller oder gar insolvenzrechtlicher Überschuldung. Experten erwarten daher in den kommenden Monaten eine deutliche Zunahme von Insolvenzfällen oder gar eine „Insolvenzwelle“. Umso mehr wartet die Restrukturierungspraxis auf die Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie¹ (nachfolgend: „Restrukturierungs-RL“ oder „Richtlinie“) durch den deutschen Gesetzgeber.² Insbesondere der Restrukturierungsplan wird Unternehmen künftig als zusätzliches Instrument zur Verfügung stehen, um in geeigneten Fällen Krisen bewältigen und die Bestandsfähigkeit von Unternehmen wiederherzustellen zu können.

I. Grundlagen des Restrukturierungsplans

Kernstück des präventiven Restrukturierungsrahmens ist der „Restrukturierungsplan“, dessen konkrete Ausgestaltung noch dem deutschen Gesetzgeber obliegt. Gleichwohl sind wesentliche Eckpunkte des Restrukturierungsplans in der Restrukturierungs-RL geregelt, so dass jedenfalls diese Eckpunkte bereits einer kurzen Darstellung für die Praxis zugänglich sind.

1. Ziele jedes Restrukturierungsplans

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. h Restrukturierungs-RL hat jeder Restrukturierungsplan jedenfalls die beiden Ziele zu verfolgen, die Insolvenz des Schuldners zu verhindern und die Bestands-

fähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten.³ Der Weg zur Erreichung dieser Ziele ist – in den Grenzen der von der Richtlinie bzw. den nationalen Gesetzgebern vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen (hierzu sogleich) – im Einzelfall zu suchen.

2. Mindestinhalt und Aufbau von Restrukturierungsplänen

Die Richtlinie enthält keine detaillierten Vorgaben für den Aufbau von Restrukturierungsplänen, definiert jedoch in Art. 8 Abs. 1 den Mindestinhalt eines Restrukturierungsplans:⁴

- Die in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a bis f der Richtlinie vorgesehenen Mindest-Informationen dienen der Erläuterung des Plans und als angemessene Entscheidungsgrundlage für die Beteiligten; insbesondere handelt es sich um Informationen zum Schuldner, zu Vermögen und Verbindlichkeiten des Schuldners, zu den vom Plan betroffenen und den nicht vom Plan betroffenen Parteien, zur Bildung von Klassen und zu einem etwaig bestellten Restrukturierungsbeauftragten.
- Die „Bedingungen des Restrukturierungsplans“ (Art. 8 Abs. 1 Buchst. g Richtlinie) stellen den gestaltenden Kern des Plans dar und beinhalten die rechtlich verbindliche Ausgestaltung der Restrukturierungsmaßnahmen.
- Die in Art. 8 Abs. 1 Buchst. h Richtlinie vorgesehene Begründung erläutert die Aussichten, weshalb der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindern und die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gewährleisten wird, und zugleich die notwendigen Voraussetzungen für den Erfolg des Plans.
- Zuletzt ist – sofern vom nationalen Gesetzgeber vorgesehen⁵ – eine Bestätigung der Begründung durch einen etwaig

* Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Partner der Kanzlei *Pohlmann Hofmann Insolvenzverwalter Rechtsanwälte Partnerschaft*.

1 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.

2 Vgl. z. B. den Appell zu einer zügigen Umsetzung bei *Garber*, *ZInsO* 2020, 830 f.

3 In dieser zwingenden Zielsetzung des Restrukturierungsplans liegt ein wesentlicher Unterschied zum Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO, der letztlich als verfahrensrechtliches Instrument des Insolvenzverfahrens auch andere Ziele verfolgen kann, z. B. auch die geordnete Abwicklung des insolventen Rechtsträgers; vgl. hierzu auch bereits *Hofmann*, *NZI-Beilage* 2019, 22.

4 Eine Muster-Gliederung eines Restrukturierungsplans findet sich bei *Hofmann*, *NZI-Beilage* 2019, 22, 23.

5 Aus Sicht des Verfassers erscheint es in mehrerlei Hinsicht empfehlenswert, eine solche Bestätigung vorzusehen: In der Praxis des Insolvenzplans hat sich gezeigt, dass die in § 232 InsO vorgesehene

bestellten Restrukturierungsbeauftragten beizufügen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Buchst. h Richtlinie).

3. Zulässige Restrukturierungsmaßnahmen

Den gestaltenden Kern des Restrukturierungsplans, mit dessen Hilfe die Ziele der Insolvenzvermeidung und des Unternehmenserhalts zu erreichen sind, bilden – wie bereits erwähnt und wie auch von Art. 8 Abs. 1 Buchst. g Richtlinie vorgesehen – die im Plan vorgesehenen „*Restrukturierungsmaßnahmen*“. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Richtlinie definiert diese wie folgt: „*Maßnahmen, die auf die Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners abzielen und zu denen die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Schuldners oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur gehört, etwa der Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, der Verkauf des Unternehmens als Ganzes sowie alle erforderlichen operativen Maßnahmen oder eine Kombination dieser Elemente.*“

Im Wesentlichen kommen damit folgende Maßnahmen in Betracht:

a) Restrukturierungsmaßnahmen betreffend Verbindlichkeiten
Nachdem die Erreichung des Ziels der Insolvenzvermeidung regelmäßig den Gläubigern des Unternehmens Zugeständnisse abverlangen wird, sieht Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Richtlinie insbesondere Änderungen „der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der [...] Verbindlichkeiten eines Schuldners“ als zulässige Restrukturierungsmaßnahmen vor.

Wie im Fall eines Insolvenzplans (vgl. hierzu §§ 223–225 InsO) kommen insoweit insbesondere, aber nicht abschließend folgende Maßnahmen in Betracht, wobei in der Praxis vielfach eine Kombination verschiedener Maßnahmen angezeigt sein wird:

- Kürzung von Gläubigerforderungen bzw. (Teil-) Verzicht auf Gläubigerforderungen
- Neuregelung der Fälligkeit bzw. Stundung von Gläubigerforderungen,
- Neuregelung einer Sicherung von Gläubigerforderungen,
- Eingriffe in bestehende Sicherungsrechte bzw. Neugestaltung entsprechender Sicherungsrechte,
- Neuregelung des Rangverhältnisses von Gläubigerforderungen, insbesondere Rangrücktritte,
- Umwandlung von Gläubigerforderungen in Eigenkapital (sog. Debt-to-Equity-Swap).

b) Restrukturierungsmaßnahmen betreffend das Eigenkapital
Über Eingriffe in Gläubigerforderungen hinaus lässt Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Richtlinie auch Rechtsänderungen bezüglich „jedes anderen Teils der Kapitalstruktur“ zu; damit steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, in Restrukturierungsplänen auf Ebene des Eigenkapitals Restrukturierungsmaßnahmen jedweder Art zu ermöglichen. Art. 12 der Richtlinie ergänzt dies dahingehend, dass der nationale Gesetzgeber im Rahmen der Richtlinienumsetzung sicherzustellen hat, dass – auch dann, wenn Eingriffe in die Rechte der Anteilshaber ohne deren Zustimmung nicht zugelassen werden – die Anteilshaber die Annahme, die Bestätigung und die Umsetzung von Restrukturierungsplänen nicht grundlos verhindern oder erschweren dürfen.

Stellungnahme des Sachwalters oder Insolvenzverwalters zu einem vom Schuldner vorgelegten Insolvenzplan eine wesentliche Grundlage für eine zügige Zulassung des Insolvenzplans durch das Gericht darstellen kann. Zudem kommt der Stellungnahme auch für die Rezeption des Plans durch die Beteiligten erhebliche Bedeutung zu. Beides lässt sich gleichermaßen auf den Restrukturierungsplan übertragen.

Da in vielen Fällen Zugeständnisse der Gläubiger – jedenfalls in Form von Teil-Verzichten – nur dann zu erwarten sind, wenn erst recht die Gesellschafter nicht mehr „im Geld“ sind, darf davon ausgegangen werden, dass der nationale Gesetzgeber im Restrukturierungsplan wie auch seit Inkrafttreten des ESUG⁶ im Insolvenzplan sämtliche gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahmen zulassen wird.⁷ Zudem sollten – ggf. mit Ausnahme kleiner und mittelgroßer Unternehmen – derartige Eingriffe auch ohne Zustimmung der betroffenen Anteilshaber möglich sein, da andernfalls ein kaum nachvollziehbares Störpotential der Anteilshaber trotz ggf. bereits eingetretener Entwertung ihrer Anteilsrechte bestünde und zudem die Attraktivität des Restrukturierungsplans gegenüber dem Insolvenzplan geschwächt wäre.⁸

In der Praxis werden – wie auch im Fall von Insolvenzplänen – gerade Eingriffe in die Anteilsrechte bis hin zur vollständigen Einziehung der bisherigen Anteile in Kombination mit der Ausgabe neuer Anteile unter Bezugsrechtsausschluss an bisherige oder neue Gesellschafter zur Anwendung kommen.⁹ Soweit anderweitig von Gesellschafterseite Sanierungsbeiträge erbracht werden, z. B. durch Zuführung zusätzlichen Eigen- oder Fremdkapitals, können gesellschaftsrechtliche Maßnahmen indes ggf. auch unterbleiben.

c) Maßnahmen im Vermögensbereich

Der Restrukturierungsplan ermöglicht gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Richtlinie zudem als Maßnahmen im Vermögensbereich die „Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte“, den „Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen“ und – sofern der nationale Gesetzgeber dies vorsieht – den „Verkauf des Unternehmens als Ganzes“.¹⁰

Abgesehen von der einer Zulassung durch den nationalen Gesetzgeber überantworteten Zulassung von Unternehmensverkäufen im Ganzen besteht ein immenser Handlungs- und Gestaltungsspielraum im Vermögensbereich. Denkbare Maßnahmen sind insoweit beispielhaft die Verwertung nicht betriebsnotwendigen Vermögens zum Zweck der Verteilung der entsprechenden Erlöse an die Gläubiger, z. B. auch im Rahmen von Sale-and-Lease-back-Lösungen, und – korrespondierend – das Absehen von der Verwertung anderweitiger, gerade betriebsnotwendiger Vermögensbestandteile. Gerade das zwingend vorgegebene Ziel der Gewährleistung der Bestandsfähigkeit des Unternehmens ist hierbei im Blick zu halten.

d) Sonstige operative Maßnahmen

Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Richtlinie lässt zudem „alle erforderlichen operativen Maßnahmen“ als mögliche Restrukturierungsmaßnahmen zu, wobei sich die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen freilich nach den entsprechenden Vertragsverhältnissen bzw. nach der nationalen Gesetzgebung richten muss. Insbesondere eine Beendigung oder Änderung von Vertragsverhältnissen hat damit im Grundsatz den allgemeinen Anforderungen zu genügen, soweit der Gesetzgeber nicht Sonderrechte für einen präventiven Restrukturierungsrahmen schafft.¹¹

⁶ Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 07.12.2011, BGBl. I, 2582.

⁷ So auch *Thole*, NZI-Beilage 2019, 61, 63 f. (auch unter Verweis auf die ESUG-Evaluation); ebenso *Freitag*, ZIP 2019, 544, sowie *Hölzle*, ZIP 2020, 585, 592.

⁸ Ähnlich *Hölzle*, ZIP 2020, 585, 591 f.

⁹ Vgl. *Thole*, NZI-Beilage 2019, 61, 63.

¹⁰ Gegen eine Zulassung von Unternehmensverkäufen im Ganzen im Restrukturierungsplan *Hofmann*, NZI-Beilage 2019, 22, 24.

¹¹ Um einen sachlich-inhaltlichen Abstand zwischen Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren zu wahren, ist bei der Schaffung entsprechender leistungswirtschaftlicher Sonderrechte Vorsicht geboten; ähnlich bereits *Hölzle*, ZIP 2020, 585, 586, sowie *Hofmann*, NZI-Beilage 2019, 22, 25. Ob und ggf. in welchem Umfang Sonderrechte

4. Betroffene Parteien

Neben den inhaltlichen Möglichkeiten wird aus Sicht der Praxis wesentliche Vorfrage eines Restrukturierungsplans die Frage sein, welche Parteien, d. h. welche Gläubiger und Anteilshaber, in ihn einbezogen werden müssen bzw. können. Auch diese Frage ist Teil der ausstehenden Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie durch den deutschen Gesetzgeber.

Die Richtlinie sieht dabei gemäß Art. 1 Abs. 5 im Grundsatz einen umfassenden Anwendungsbereich des präventiven Restrukturierungsrahmens vor, sofern nicht der nationale Gesetzgeber Forderungen von Arbeitnehmern, auf Unterhalt oder aus deliktischer Haftung ausnimmt. Nach der Restrukturierungs-RL¹² sollen die Gläubiger und Beteiligten zugleich in *Klassen* eingruppiert werden, um ähnliche Interessenlagen gleich zu behandeln.

Die Restrukturierungs-RL lässt dabei auch zu, dass Parteien mit einbezogen werden, die nicht konkret benannt sind, sofern diese jedenfalls abgrenzbar beschrieben sind, wobei der Gesetzgeber für eine ordnungsgemäße Beteiligung dieser Parteien zu sorgen hat, damit der Restrukturierungsplan gemäß Art. 15 Abs. 1 Richtlinie „für alle nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c benannten oder beschriebenen betroffenen Parteien“ verbindlich werden kann. Gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie dürfen demgegenüber die Rechte der nicht an der Annahme eines Restrukturierungsplans beteiligten Gläubiger nicht beeinträchtigt werden. Der Restrukturierungsplan wird sich daher – anders als der Insolvenzplan – insbesondere nicht für Fälle eignen, in denen eine Vielzahl noch völlig unbekannter Gläubiger mit eingebunden werden soll, wie z. B. Gläubiger von Gewährleistungsansprüchen oder Haftungsgläubiger im Fall von Massenschäden.¹³

Unabhängig hiervon wird in der deutschen Literatur und Praxis eine Beschränkung auf bestimmte Forderungskategorien – insbesondere auf Finanzgläubiger¹⁴ – diskutiert, wobei die Restrukturierung der Passivseite der Bilanz eines Unternehmens aus Sicht des Verfassers durchaus auch die Einbeziehung von Nicht-Finanzgläubigern erfordern kann.¹⁵ Wenngleich mit Blick auf eine möglichst hohe Flexibilität zur Ermöglichung einer Vielzahl von Restrukturierungen in der Praxis hier ein breiter Anwendungsbereich zu empfehlen erscheint, bleibt insoweit gleichwohl die gesetzliche Umsetzung abzuwarten.

im Restrukturierungsverfahren ermöglicht werden, die z. B. den Erfüllungswahlrechten und Sonderkündigungsrechten der §§ 103 ff. InsO im Rahmen des Insolvenzverfahrens ähneln, bleibt gleichwohl abzuwarten.

12 So ausdrücklich Erwägungsgrund 44 der Richtlinie.

13 So auch eingehend *Skauradzun*, KTS 2019, 161, 181 f.; ebenso bereits *Hofmann*, NZI-Beilage 2019, 22, 25.

14 So z. B. *Hölzle*, ZIP 2020, 585, 589 f., der sogar einzig eine Beschränkung auf Finanzgläubiger für zulässig hält.

15 Gerade um erneut einen Wettstreit der Jurisdiktionen und ggf. eine Flucht in die präventiven Restrukturierungsrahmen anderer Mitgliedsstaaten zu vermeiden, empfiehlt es sich m. E., den Anwendungsbereich des Restrukturierungsplans nicht zu beschränken. Der Schutz der Gläubiger ist insoweit vielmehr in der Ausgestaltung des Verfahrens und der Cram-Down-Regelungen zu suchen. Andernfalls verblieben erneut Fälle, die – obwohl ausschließlich eine finanzwirtschaftliche Sanierung vonnöten erscheint – wiederum den Weg in das Insolvenzverfahren gehen müssten. Zu denken ist beispielhaft an Unternehmen der Gastronomie- und Hotelleriebranche, die infolge der COVID-19-Pandemie nicht nur ihre Bank-, sondern auch ihre Lieferantenverbindlichkeiten nicht mehr bedienen konnten, oder auch an Unternehmen, die infolge einer deutlichen Verkleinerung künftig nicht mehr in der Lage sind, ihre Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Diese Fälle in die Insolvenz zu „zwingen“, würde dem Gedanken der Restrukturierungsrichtlinie und letztlich auch den Interessen der Gläubiger nicht gerecht.

5. Erstreckung der mehrheitlichen Planannahme auf nicht zustimmende Beteiligte

Da der Restrukturierungsplan nur dann als Restrukturierungsinstrument geeignet ist, wenn bereits die mehrheitliche Zustimmung der betroffenen Parteien ausreicht, sieht die Richtlinie in Art. 10 Abs. 1 vor, dass sich die Rechtswirkungen des Restrukturierungsplans auch auf nicht zustimmende Gläubiger bzw. Beteiligte erstrecken, sofern eine *Bestätigung des Plans* durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde erfolgt. Die Voraussetzungen der Planbestätigung sind im Ansatz in Art. 10 Abs. 2 geregelt, wobei neben formellen Voraussetzungen wie insbesondere der mehrheitlichen Zustimmung der betroffenen Parteien materielle Kernvoraussetzung aus Gläubigersicht ist, dass das sog. „*Kriterium des Gläubigerinteresses*“ i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 Richtlinie erfüllt ist. Kernvoraussetzung einer Planbestätigung ist damit, dass kein den Plan ablehnender Gläubiger durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt wird, als er im Fall des nächstbesten Alternativszenarios stünde.

Sofern nicht in allen Klassen der betroffenen Parteien eine Mehrheit dem Plan zugestimmt hat, kann zudem – ähnlich wie im Fall des Obstruktionsverbots des § 245 InsO – eine Planbestätigung im Wege des *klassenübergreifenden Cram-down* gemäß Art. 11 der Richtlinie erfolgen, wobei die konkrete Ausgestaltung aufgrund bestehender Öffnungsklauseln der Richtlinie dem Gesetzgeber obliegt.

6. Verfahren bis zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans

Verfahrensrechtliche Fragen überlässt die Restrukturierungs-RL weitestgehend dem nationalen Gesetzgeber.¹⁶ Mit Spannung darf insbesondere erwartet werden, ob neben dem Schuldner auch einzelnen Gläubigern oder einem Restrukturierungsbeauftragten ein *Planinitiativrecht* bzw. Planvorlage-recht eingeräumt wird, welchen Gerichten die *Zuständigkeit*¹⁷ für das präventive Restrukturierungsverfahren übertragen wird, ob und zu welchem Zeitpunkt eine (*Vor-*) *Prüfung*¹⁸ des Restrukturierungsplans durch das zuständige Gericht erfolgt, ob und ggf. in welchem Umfang *öffentliche Bekanntmachungen* vorgesehen werden, ob die Annahme des Restrukturierungsplans auch *ohne Gläubigerversammlung*¹⁹ im Rahmen von Vereinbarungen mit der Mehrheit der Beteiligten möglich ist und nicht zuletzt welche *Mehrheitserfordernisse*²⁰

16 Vgl. zu einzelnen Fragen des Restrukturierungsplanverfahrens *Hofmann*, NZI-Beilage 2019, 22, 25 f.

17 Diskutiert werden zum de lege ferenda zuständigen Gericht verschiedene Ansätze, insbesondere eine sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts als „Restrukturierungsgericht“ oder eine Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen des Landgerichts. *Hölzle*, ZIP 2020, 585, 594, hat zuletzt gar die Bildung von „Restrukturierungssenaten“ bei dem Oberlandesgericht befürwortet, was jedenfalls systematisch ungewöhnlich wäre, da bei erstinstanzlicher Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Rechtsmittelgericht nur noch der Bundesgerichtshof verbliebe. Aufgrund der Sachnähe spricht aus Sicht des Verfassers demgegenüber viel dafür, die Zuständigkeit dem Amtsgericht unter gleichzeitiger Konzentration über mehrere Insolvenzgerichtsbezirke zuzuweisen; ähnlich *Vallender*, NZI-Beilage 2019, 71, 72.

18 Für eine entsprechende Vorprüfung *Hofmann*, NZI-Beilage 2019, 22, 26.

19 Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie eröffnet dem Gesetzgeber die Ersetzung einer förmlichen Abstimmung durch (schriftliche) Vereinbarungen mit der erforderlichen Mehrheit der betroffenen Parteien des Restrukturierungsplans.

20 Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie lässt dem Gesetzgeber hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse erheblichen Gestaltungsspielraum: Minimalanforderung ist insoweit eine einfache Mehrheit der betroffenen Parteien bezogen auf den Betrag ihrer Forderungen oder Beteiligungen; darüber hinaus kann der Gesetzgeber zusätzlich eine Kopfmehrheit, Beteiligungsquoten bzw. eine Einbeziehung nicht an der Abstimmung teilnehmender Gläubiger und nicht zuletzt qualifizierte Mehrheitserfordernisse von bis zu 75% vorsehen.

der Gesetzgeber für eine Annahme des Restrukturierungsplans in den einzelnen Gruppen vorsieht. Auch die konkrete Ausgestaltung der Bestätigung des Restrukturierungsplans durch ein Gericht und von Rechtsbehelfen gegen die Bestätigung oder Ablehnung eines Restrukturierungsplans obliegen unter Berücksichtigung von Art. 16 Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber. Die nicht zu unterschätzenden Auswirkungen der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Restrukturierungsplanverfahrens können indes erst nach Vorlage des Umsetzungsgesetzes abschließend bewertet werden.

II. Geeignete Fallgestaltungen und Handlungsalternativen

Obleich die konkrete Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber in vielen Punkten noch offen ist, können bereits jetzt Fallgestaltungen beleuchtet werden, in denen jedenfalls über das Instrument eines Restrukturierungsplans nachzudenken sein wird.

1. Finanzwirtschaftliche Sanierung als Grundfall des Restrukturierungsplans

Der Paradefall eines Restrukturierungsplans wird der Fall einer klassischen finanzwirtschaftlichen Restrukturierung sein, welche den Gläubigern bzw. verschiedenen Gläubigergruppen und den Anteilshabern Zugeständnisse abverlangt, um das Unternehmen künftig wieder ertrags- und kapitaldienstfähig und damit bestandsfähig zu machen und eine Insolvenz abzuwenden. Eine solche finanzwirtschaftliche Restrukturierung wird vielfach von einer leistungswirtschaftlichen Sanierung ergänzt, sofern diese nicht bereits vorangegangen ist. Während der Restrukturierungsplan als solcher bzw. die in ihm verbindlich vorgesehenen Maßnahmen nämlich im Kern die Zugeständnisse von Gläubiger- und Anteilseignerseite regeln können, wird die operative Ertragsfähigkeit des Unternehmens unabhängig hiervon gewährleistet oder wiederhergestellt werden müssen, wobei im Einzelfall zu prüfen sein wird, ob die leistungswirtschaftliche Sanierung ggf. unter Nutzung insolvenzrechtlicher Instrumente günstiger für die beteiligten Parteien bzw. die Gesamtheit der Beteiligten zu erreichen ist, was dann ggf. gegen einen Restrukturierungsplan als bestmögliche Handlungsalternative spräche (hierzu sogleich).

Soweit nicht aus operativen Gründen ein Insolvenzverfahren – z. B. auch als Schutzschirm- oder Eigenverwaltungsverfahren – angezeigt ist oder gar bereits eine Insolvenzantragspflicht besteht, wird der Schuldner versuchen, mit den zu beteiligenden Gläubigern, insbesondere seinen Finanzgläubigern, eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Gelingt dies nicht, z. B. weil einzelne obstruierende Gläubiger als „Akkordstörer“ agieren oder weil eine Koordination einer Vielzahl beteiligter Gläubiger nicht zügig genug gelingt, bietet künftig der Restrukturierungsplan den materiell- und verfahrensrechtlichen Rahmen dafür, auf Grundlage einer Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Parteien und einer gerichtlichen Bestätigung des Restrukturierungsplans die Verbindlichkeit der Planregelungen für alle betroffenen Parteien herbeizuführen.

2. Sonderfall: Nichterfüllbarkeit eines Insolvenzplans aufgrund neuerlicher Krise

Eine gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie nicht unwahrscheinliche Sonderkonstellation einer finanzwirtschaftlichen Restrukturierung stellt die Nichterfüllbarkeit eines Insolvenzplans aufgrund einer nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens neuerlich eingetretenen Krise

des Unternehmens dar. Sieht ein Insolvenzplan z. B. Zahlungen an die Gläubiger aus dem künftigen Cash-Flow des Unternehmens vor, so können unvorhergesehene Entwicklungen wie zuletzt z. B. die immensen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch die Erfüllung des Insolvenzplans gefährden. Anpassungen des Insolvenzplans sind nachträglich jedoch nur in Abstimmung mit jedem einzelnen (Alt-) Gläubiger möglich, was – gerade in größeren Fällen – einen kaum darstellbaren Koordinationsaufwand auslöst, zumal mit einer ausdrücklichen Zustimmung aller Gläubiger ohnehin kaum zu rechnen wäre.

Abhängig von der Umsetzung der Restrukturierungs-RL durch den deutschen Gesetzgeber²¹ kann der Restrukturierungsplan gerade auch für Fälle eines andernfalls zum Scheitern verurteilten Insolvenzplans ein geeignetes Instrument darstellen, um Regelungen des Insolvenzplans – z. B. zur Höhe der Quote oder zu Zahlungszeitpunkten – nachträglich zu ändern und an die geänderte Leistungsfähigkeit des Unternehmens anzupassen; zugleich können – soweit erforderlich bzw. angezeigt – auch neue Gläubiger(gruppen), deren Forderungen erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens begründet wurden, in den Restrukturierungsplan einbezogen werden.

3. Sonderfall: Restrukturierung von Anleiheverbindlichkeiten und Schuldscheindarlehen

Gerade im (größeren) Mittelstand bestehen neben einer klassischen Banken- oder Konsortialfinanzierung oftmals weitere Finanzierungsquellen, wobei insbesondere der Anleihefinanzierung und dem Schuldscheindarlehen²² Bedeutung zukommt. Die vorgenannten Finanzierungsinstrumente gehen bereits angesichts der Vielzahl der beteiligten Gläubiger mit erschwerten Restrukturierungsmöglichkeiten einher.

Für *Anleihen* bzw. Schuldverschreibungen sieht das SchVG²³ zwar Restrukturierungsmöglichkeiten vor, die jedoch mit erheblichem Aufwand einhergehen. So muss regelmäßig eine Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger einberufen werden, die erst bei Erreichung bestimmter Quoren beschlussfähig ist, was oftmals dazu führt, dass eine weitere Versammlung durchzuführen ist (vgl. § 15 Abs. 3 SchVG).

Für eine Restrukturierung von *Schuldscheindarlehen* besteht bislang einzig die Möglichkeit, eine Einigung mit 100% der Schuldscheingläubiger zu erreichen.²⁴ Daher ist de lege lata der Insolvenzplan der einzige Weg, um im Fall einer relevanten Zahl von Akkordstörern, eine geordnete Restrukturierung von Schuldscheinverbindlichkeiten zu ermöglichen. Ähnliches gilt letztlich für etliche andere alternative Finanzierungsinstrumente.

In allen vorgenannten Fällen wird künftig der Restrukturierungsplan einen Rahmen dafür bieten können, eine finanzwirtschaftliche Restrukturierung durch Änderung der Zahlungsbedingungen – sei es, in Gestalt eines Teilverzichts und/oder in Gestalt einer Verschiebung von Fälligkeiten – zu erreichen. Voraussetzung wird insoweit lediglich sein, dass der Gesetzgeber den verfahrensmäßigen Rahmen dafür schafft, die Gläubiger entsprechender Finanzierungsinstrumente ggf. auch

21 Voraussetzung einer Eignung des Restrukturierungsplans für derartige Fälle wird insbesondere sein, dass eine Einbeziehung aller Alt-Gläubiger – also unabhängig von deren ursprünglichem Forderungsgrund – in den Restrukturierungsplan zugelassen wird. Andernfalls verbliebe nur der Weg in ein (zweites) Insolvenzverfahren, wobei hierbei zu beachten ist, dass eine Insolvenzzeldvorfinanzierung letztlich wegen der Nichterfüllung des Insolvenzplans und der Fortdauer des ersten (sozialversicherungsrechtlichen) Insolvenzereignisses nicht möglich ist; vgl. hierzu BSG, Urt. v. 17.03.2015 – B 11 AL 9/14 R.

22 Vgl. hierzu auch *Günther/Ohle/Armbruster/Walter*, SanB 2020, 21.

23 Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – Schuldverschreibungsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2512).

24 *Günther/Ohle/Armbruster/Walter*, SanB 2020, 21, 22 f.

dann – z. B. durch öffentliche Bekanntmachungen – einzubinden, wenn deren Anschriften bzw. Identitäten ggf. nicht bekannt sind.

4. Sonderfall: Restrukturierung von Publikums-Fonds

In den vergangenen Jahrzehnten wurden gerade im Bereich der Projektfinanzierung z. B. von Immobilien, Schiffen oder Energieprojekten auch Publikums-Fonds, z. B. in Gestalt von GmbH & Co. KGs oder auch in Gestalt von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, eingesetzt. Mit Blick auf gesellschaftsrechtliche Treuepflichten orientierten sich Fonds-Restrukturierungen bislang insbesondere am Grundsatz „Sanieren oder Ausscheiden“.²⁵ Soweit eine Sanierung der Projektgesellschaft angesichts zu hoher Quote der ausscheidenden Gesellschafter nicht erreichbar war, blieb letztlich nur der Weg in die Insolvenz, um z. B. im Rahmen eines Insolvenzplans den Fonds-Gesellschaftern einheitlich Zugeständnisse abzurufen.

Mit Umsetzung der Restrukturierungs-RL durch den deutschen Gesetzgeber wird voraussichtlich²⁶ auch für diese Fälle eine Restrukturierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens ermöglicht werden, sofern jedenfalls die Mehrheit der Gesellschafter dem Restrukturierungsplan zustimmt.

5. Abgrenzung zur Handlungsalternative „Insolvenzplan“

Sind neben der finanzwirtschaftlichen Restrukturierung eines Rechtsträgers auch operative Sanierungsmaßnahmen erforderlich, wird künftig eine im Einzelfall nicht ganz triviale Gegenüberstellung der verschiedenen Handlungsalternativen erforderlich werden. Dabei werden als wesentliche Handlungsalternativen einerseits der präventive Restrukturierungsrahmen mit dem Ziel eines Restrukturierungsplans und andererseits eine insolvenzrechtliche Restrukturierung unter Nutzung von Eigenverwaltung und Insolvenzplan, insbesondere unter Nutzung des Schutzschirmverfahrens gemäß § 270b InsO, zur Verfügung stehen.

Bei Vergleich der beiden Handlungsalternativen im jeweiligen Einzelfall sind insbesondere folgende Vor- und Nachteile der beiden Instrumente zu berücksichtigen, um letzten Endes ein in (Prognose-) Zahlen ausgedrücktes Vergleichsergebnis zu erarbeiten:

a) Vorteile einer insolvenzrechtlichen Restrukturierung mittels Eigenverwaltung und Insolvenzplan

Als Vorteile einer insolvenzrechtlichen Restrukturierung werden – abhängig von der Ausgestaltung des präventiven Restrukturierungsrahmens – unter anderem zu berücksichtigen sein:

- insolvenzrechtliche Sonderrechte gemäß §§ 103 ff. InsO, insbesondere Erfüllungswahlrecht bei nicht erfüllten Verträgen und Sonderkündigungsrecht bei Mietverhältnissen;
- Möglichkeit der Insolvenzgeldvorfinanzierung mit der Folge einer liquiditätsmäßigen Entlastung von Personalkosten für einen Zeitraum von 3 Monaten;
- ggf. niedrigere Mehrheitserfordernisse im Rahmen des Insolvenzplans, soweit der Gesetzgeber für den Restrukturierungsplan qualifizierte Mehrheiten vorsieht.

b) Nachteile einer insolvenzrechtlichen Restrukturierung mittels Eigenverwaltung und Insolvenzplan

Demgegenüber kann ein Insolvenzverfahren stets auch mit gewissen Nachteilen einhergehen, die zu bedenken sind, unter anderem:

- Kosten des Insolvenzverfahrens, insbesondere Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters und erhöhte Beratungskosten im Zusammenhang mit der insolvenzrechtlichen Begleitung des Unternehmens in der Eigenverwaltung;
- Publizität des Insolvenzverfahrens mit etwaigen negativen Auswirkungen auf Kundenbeziehungen;
- Dauer des Insolvenzverfahrens, welches im besten Fall zwischen Insolvenzantrag und Verfahrensbeendigung nach Bestätigung eines Insolvenzplans einen Zeitraum von 5 bis 6 Monaten beanspruchen wird.

c) Restrukturierung im präventiven Restrukturierungsrahmen

Den vorgenannten Vor- und Nachteilen einer insolvenzrechtlichen Restrukturierung stehen spiegelbildlich entsprechende Nach- bzw. Vorteile eines Restrukturierungsplans im präventiven Restrukturierungsrahmen gegenüber, wobei insoweit in einzelnen Fragen die Ausgestaltung durch den Gesetzgeber abzuwarten ist.

d) Vergleich im konkreten Einzelfall

Der Vergleich der bestehenden Handlungsalternativen bzw. die entsprechenden Prognosen sind im Einzelfall durchaus komplex, wobei sich eine schematische Betrachtung verbietet. Erfahrungsgemäß kann eine insolvenzrechtliche Sanierung dann vorzuzugswürdig sein, wenn – z. B. im Fall eines Unternehmens mit vielen Standorten – eine kurzfristige Beendigung etlicher Dauerschuldverhältnisse erforderlich ist, was ohne Nutzung der Möglichkeiten der §§ 103 ff. InsO nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vertragspartner möglich sein wird.²⁷ Auch kann mit Blick auf die Möglichkeit der Insolvenzgeldvorfinanzierung eine insolvenzrechtliche Restrukturierung dann von Vorteil bzw. ggf. sogar der einzig gangbare Weg sein, wenn bei einem personalkostenintensiven Unternehmen kurzfristig Liquiditätslücken drohen.

III. Restrukturierungsplan parallel zu Schutzschirmverfahren oder vorläufiger Eigenverwaltung?

Gerade in Restrukturierungsfällen ist neben den vorhandenen Geldmitteln oftmals vor allem auch die Ressource „Zeit“ limitiert. Daher stellt sich zuletzt die Frage, ob – gerade oder eher ausschließlich in großen Fällen – nicht eine Parallelität von Restrukturierungsplan und Schutzschirm- bzw. Eigenverwaltungsverfahren anzudenken ist. Die Zulassung einer entsprechenden Parallelität hängt dabei von der Ausgestaltung des Restrukturierungsplanverfahrens durch den Gesetzgeber ab. Gerade für Fälle, in denen noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, die sich also de lege lata für ein Schutzschirmverfahren eignen würden, sollte es m. E. durchaus ermöglicht werden, dass der Schuldner sowohl ein Restrukturierungsplanverfahren, als auch ein Schutzschirmverfahren initiiert, wobei klarerweise spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Verfahren über den Restrukturierungsplan zu beenden ist,

25 Vgl. z. B. BGH, Hinweisbeschl. v. 09.06.2015 – II ZR 227/14, ZIP 2015, 1882.

26 Voraussetzung hierfür ist die Einbeziehung auch der Anteilshaber in den Restrukturierungsplan. Insbesondere muss die Umsetzung der Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber einen Eingriff in Gesellschafterrechte auch gegen den Willen einzelner Anteilshaber zulassen.

27 Sieht der Gesetzgeber auch für den präventiven Restrukturierungsrahmen indes Sonderrechte vor, z. B. Sonderkündigungsrechte, wäre dies ggf. anders zu bewerten. Indes sprechen aus hiesiger Sicht gute Gründe gegen eine Schaffung derartiger Sonderrechte; vgl. hierzu bereits Fußn. 10.

da dessen zwingendes Kernziel der Insolvenzvermeidung nicht mehr erreichbar ist.²⁸

Ließe der Gesetzgeber eine derartige Parallelität von Restrukturierungsplan und Schutzschirmverfahren bzw. vorläufiger Eigenverwaltung zu, so würde dies neben der Vorbereitung eines Insolvenzplans in Schutzschirm oder Eigenverwaltung einen weiteren Weg der Eigensanierung ermöglichen, der die Insolvenz abwenden und nach Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans eine Rücknahme des Insolvenzantrags ermöglichen könnte. Wird zugleich auch – im in Eigenverwaltung und Schutzschirm vielfach begangenen Weg des „Dual Track“²⁹ – nach externen Investoren gesucht, liefe eine Parallelität von Insolvenzantrags- und Restrukturierungsverfahren letztlich auf einen „Triple Track“ hinaus. Empfehlenswert erschiene in diesen Fällen, das Restrukturierungsplanverfahren unmittelbar mit dem Insolvenzantragsverfahren bzw. Schutzschirmverfahren dergestalt zu verknüpfen, dass zum einen dasselbe Gericht zuständig sein und zum anderen der vorläufige Sachwalter in Personalunion auch die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten erfüllen sollte.

In der Praxis könnte dies beispielhaft wie folgt ausgestaltet sein:

- Der Schuldner stellt gleichzeitig mit seinem Insolvenz-, Eigenverwaltungs- und Schutzschirmantrag³⁰ einen Antrag auf Einleitung des Restrukturierungs(plan)verfahrens.
- Das Gericht bestellt einen vorläufigen Sachwalter und überträgt diesem zugleich die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten.
- Der Schuldner erarbeitet mit seinen Beratern – soweit nicht bereits zuvor als „prepackaged Plan“ erstellt – kurzfristig einen Restrukturierungsplan, in den nur diejenigen Gläubiger- und Beteiligtegruppen einbezogen sind, welche zwingend an der Restrukturierung mitwirken müssen. Der Restrukturierungsplan wird sodann den betroffenen Parteien zur Erörterung und Annahme zugeleitet. Stimmen ausreichende Mehrheiten – ggf. unter Nutzung des klassenübergreifenden Cram-Down – dem Restrukturierungsplan zu, beantragt der Schuldner die Bestätigung des Plans durch das Gericht.
- Nach Planbestätigung nimmt der Schuldner seinen Insolvenzantrag (nebst Eigenverwaltungs- und Schutzschirmantrag) zurück.
- Können die Parteien des Restrukturierungsplans nicht von einer mehrheitlichen Annahme überzeugt werden oder stellt sich heraus, dass z. B. aus leistungswirtschaftlichen Gründen eine Sanierung nur oder besser in einem eröffneten Insolvenzverfahren unter Nutzung insolvenzrechtlicher Instrumentarien erreicht werden kann, so veranlasst der Schuldner die Beendigung des Restrukturierungs(plan)verfahrens, während das Insolvenzantragsverfahren fortgesetzt wird. Der Restrukturierungsplan kann in diesem Fall als Grundlage eines Insolvenzplans dienen, wobei in der Praxis Änderungen bzw. Ergänzungen letztlich vor allem mit Blick auf den Kreis der am Insolvenzplan Beteiligten erforderlich sein können.

Der Vorschlag einer Parallelität von insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Restrukturierung bzw. eines „Triple Track“ hat aus Sicht des Verfassers insbesondere die Vorteile, dass zum einen doppelte Kosten im Falle eines anschließenden Schutzschirm- bzw. Eigenverwaltungsverfahrens vermieden werden und zum anderen vor allem die Zeit der Abstimmung des Restrukturierungsplans – bei realistischer Betrachtungsweise sicherlich ein Zeitraum von wenigstens einhalb bis zwei Monaten – nicht verloren ist, wenn die Restrukturierung mittels Restrukturierungsplans scheitert. Nachteile können demgegenüber im Fall eines Erfolgs des Restrukturierungsplans die zusätzlichen Kosten insbesondere in Form der im Vergleich zur Vergütung eines Restrukturierungsbeauftragten ggf. höheren Vergütung eines vorläufigen Sachwalters und zudem etwaige Opportunitätskosten angesichts einer – indes nicht zwingenden – Publizität eines Schutzschirmverfahrens sein. Unabhängig hiervon erscheint die Öffnung des präventiven Restrukturierungsrahmens auch im Fall eines bereits gestellten Insolvenzantrags und damit die Zulassung eines Triple Track aus Sicht des Verfassers jedenfalls für große Unternehmen empfehlenswert.

IV. Zusammenfassung

Der präventive Restrukturierungsrahmen und damit auch der Restrukturierungsplan wird spätestens ab Mitte des Jahres 2021 den Werkzeugkasten der Restrukturierungspraxis ergänzen. Gerade in Fällen klassischer finanzwirtschaftlicher Restrukturierungen, in denen also den Beteiligten gegen den Willen einzelner „Akkordstörer“ auf Gläubiger- oder Anteilhaberseite oder bei erheblichem Koordinationsaufwand Zugeständnisse abgerungen werden müssen, um eine Insolvenz zu vermeiden und das Unternehmen nachhaltig zu sanieren, wird der Restrukturierungsplan bei rechtzeitiger Anwendung das Mittel der Wahl sein.

Aus Sicht des Verfassers erscheint zudem eine Parallelität von Restrukturierungsplan und Schutzschirmverfahren als „Triple Track“ jedenfalls in Fällen großer Unternehmen denkbar und sachgerecht. Dem Gesetzgeber ist insoweit zu empfehlen, entsprechende Möglichkeiten bei der Regelung der Zugangsvoraussetzungen zum Restrukturierungsplanverfahren zu bedenken.

²⁸ Auch Kern, NZI-Beilage 2019, 18, 19, plädiert dafür, die Grenze für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens erst mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu ziehen.

²⁹ Von „Dual Track“ spricht man regelmäßig in den Fällen, in denen im Rahmen eines M&A-Prozesses neben der Vorbereitung einer Eigensanierungslösung im Rahmen eines Insolvenzplans auch nach etwaigen weiteren Lösungen unter Einbindung externer Investoren gesucht wird. Ob ein Dual Track angezeigt ist, ist dabei regelmäßig eine Frage des konkreten Einzelfalls, wobei insbesondere der (vorläufige) Gläubigerausschuss in die entsprechenden Entscheidungen einzubeziehen ist. Vgl. hierzu auch Berner/Köster/Lambrecht, NZI 2018, 425, 430, sowie Hofmann, in: Kübler, Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz, 3. Aufl. 2019, § 7 Rn. 200 f.

³⁰ Vgl. zu den erforderlichen Anträgen im Fall eines Schutzschirmverfahrens gemäß § 270b InsO z. B. Hofmann, Eigenverwaltung, 2. Aufl. 2016, Rn. 408 f.